

Katholische
Kirche
Vorarlberg

PFARRKIRCHENRATS- ORDNUNG

der Diözese Feldkirch

Stand 15. Juli 2012

Allgemeines

§ 1 Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (can. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen

- a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

(4) Unter „bischöflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befassen.

(5) Es wird festgehalten, dass sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten

den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

Organisation des Pfarrkirchenrates

§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- b) den bestellten Mitgliedern.

§ 5 Mitgliederzahl

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die

- a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
- b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,
- b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,
- c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
- d) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorschlagsrecht

(1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.

(2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.

(3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.

(4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9 Bestellung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln.

§ 10 Konstituierung und Angelobung

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach

bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

(3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

(5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 11 Amtsführung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Behörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
- c) freiwillige Amtsniederlegung,
- d) Enthebung (§ 30 (4)),
- e) Tod.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

Geschäftsordnung

§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.
- (2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.
- (3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

§ 15 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Beratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 17 Protokollführung

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigenden Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 18 Siegel

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

§ 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

Außenvertretung

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene rechtsverbindlicher Art.

Zeichnungsberechtigung

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson

- a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a) in Baulastangelegenheiten,
- b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b),
- c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c),
- d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d),
- e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e),
- f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f),
- g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
- h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung. Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangestellten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

Aufgaben des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 20 Allgemeines

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht

des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (can. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- b) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),
- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),

- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
 - h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
 - i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
 - j) Vergabe von Werknutzungsrechten,
 - k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
 - l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten),
 - m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288). Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
 - n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.
- (3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d.h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

§ 22 Baulastangelegenheiten

- (1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.
- (2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.
- (3) Dem Pfarrkirchenrat obliegt die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten

gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

(5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

(6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

§ 23 Vermögensveranlagungen

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

§ 24 Friedhofsverwaltung

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

§ 25 Pfarrheime

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 26 Pfarrliche Angestellte

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.

(5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 29 Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die am 1.10.1997 erlassene und mit Wirkung zum 1.10.2002 und 15.07.2008 abgeänderte Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Die vorliegende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 15. Juli 2012 bis zur Besitzergreifung durch den in das Amt des Diözesanbischofs Berufenen (can. 382) befristet in Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 15. Juni 2012

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

Dr. Peter Kircher
Notar